

Sondersatzung
zur Erhebung des Straßenausbaubeitrags im Bereich des „Hinteren Marktes“

vom 17.03.2010

Auf Grund Art. 5 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen der Stadt Velburg (Ausbaubeitragssatzung- ABS) vom 17.03.2010 erlässt die Stadt Velburg folgende Sondersatzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) des Platzes „Hinterer Markt“. Der Bereich des Hinteren Marktes erstreckt sich im Sinne dieser Satzung von der Kreuzung Parsbergerstraße- Burgstraße bis zur Kreuzung Zum Stadtturm, sowie bis zur Abzweigung Brunnenplatz (Flurnummer: 264/8).

Der Platz „Hinterer Markt“ besteht vor allem aus folgenden Bestandteilen:

- Fahrbahn
- Gehweg
- unselbständige Parkplätze
- Beleuchtung
- Entwässerung
- unselbständige Grünanlage.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Abgrenzung des Ausbaubereiches ist in dem als Anlage beigefügten Straßenplan, der Bestandteil dieser Sondersatzung ist, farblich gekennzeichnet.
- (3) Für den in Absatz 1 genannten Platz gelten besondere Regelungen zu den allgemein festgesetzten Eigenbeteiligungssätzen in § 7 Abs. 2 ABS vom 17.03.2010.

§ 2

Eigenbeteiligung der Stadt Velburg und Anliegeranteil

- (1) Der zur Abrechnung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorgesehene Platz „Hinterer Markt“ liegt im Altstadtbereich. Der Ausbau erfolgt insbesondere aus städtebaulichen Gründen.
- (2) Bei dem von dieser Satzung betroffenen Platz handelt es sich um Mischflächen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3.5 ABS, die sich auf Grund der Altstadtplatzgestaltung keiner Straßenkategorie im Sinne des § 7 ABS zuordnen lässt. Deshalb wird der Platz durch diese Sondersatzung gemäß § 7 Abs. 4 ABS als besondere Straßenkategorie qualifiziert.

- (3) Auf Grund der besonderen städtebaulichen Relevanz des Ausbaus dieses, von der Satzung umfassten, Platzes erfolgt eine Verringerung des Anliegeranteils. Gleichzeitig wird eine Erhöhung der Eigenbeteiligung der Stadt Velburg wegen der besonderen Gestaltung des Ortsbildes angemessen berücksichtigt. Die Erhöhung erfolgt zum Vorteilsausgleich zu Gunsten der Allgemeinheit.
- (4) Für den in § 1 Abs. 1 dieser Sondersatzung genannten Platz werden die Eigenbeteiligung der Stadt Velburg auf 80 % und der Anteil der Beitragsschuldner auf 20 % festgelegt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ABS der Stadt Velburg vom 17.03.2010, deren sonstiger Regelinhalt beibehalten wird. Die Absätze 1 und 2 von § 5 ABS kommen jedoch nicht zur Anwendung.

§ 3

In-Kraft- Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.